



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Jowat SE
Ernst-Hilker-Straße 10-14
32758 Detmold

21. April 2020

Seite 1 von 20

Aktenzeichen
700-53.0006/20/4.1.8
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Klebstoffproduktionsanlage

I. Tenor

Auf den Antrag vom 24.02.2020 (Eingang am 26.02.2020) wird aufgrund § 6 und § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 4.1.8 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Klebstoffproduktionsanlage erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

- Erweiterung der Produktion reaktiver Schmelzklebstoffe um eine Produktionslinie der Reaktantenanlage, Aufstellung der „Anlage 7“ in der BE 4
- Erhöhung der Produktionskapazität durch diese Maßnahme inkl. Verfahrensoptimierungen von 30 t/d auf 45 t/d, entsprechend 1.350 t/Monat

Standort

Ernst-Hilker-Straße 10-14 in 32768 Detmold,
Gemarkung Detmold, Flur 38, Flurstücke 180, 181, 183, 184, 275, 342, 368, 369, 372, 388, 389, 390, 391, 405, 407, 409 und 1287

Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Betriebseinheit 1 SMK (Herstellung von Schmelzklebstoffen)
(Nr. 10.6*) Gesamtkapazität: 6,0 t/h bzw. 144 t/d

Betriebseinheit 2 PVAC (Herstellung von Polyvinylacetatleim)
Nr. 10.6*) Gesamtkapazität: 1.000 t/Monat

Betriebseinheit 3 Poly (Herstellung von wässrigen Dispersionen)
(Nr. 4.1.8*) Gesamtkapazität: 60 t/d
(Nr. 9.3.2.30*)

Betriebseinheit 4 Reaktant (Herstellung von reaktiven Klebstoffen)
(Nr. 4.1.8*) Gesamtkapazität: 45 t/d

(* Nr. nach Anhang zur 4. BImSchV)

Nebeneinrichtungen Abwasserbehandlung
Leistung: 10 m³/h bzw. 30 m³/d
Verwaltung, Labor, Läger für Rohstoffe
Betriebsstoffe und Produkte
Kleingebindeabfüllungsanlage

Betriebszeiten: ganzjährig täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

1. Die im Abgas der Quellen RKA1 + RKA 5 (Reaktantanlage) enthaltenen staubförmigen Emissionen im Sinne der Ziffer 5.2.1 TA-Luft dürfen die Massenkonzentration von **20 mg/m³** nicht überschreiten.

2. Gleichzeitig dürfen die nachstehend genannten **staubförmigen anorganischen Stoffe** im Sinne der Ziffer 5.2.2 TA-Luft, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Klasse II die Massenkonzentration **0,5 mg/m³**;

Klasse III die Massenkonzentration **1 mg/m³**.

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen II und III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

3. Die im Abgas der Quellen POAS (Poly-Anlage) und RKA2, RKA3, RKA4 und RKA 6 (Reaktantanlage) enthaltenen **gasförmigen organischen Stoffe** im Sinne der Ziffer 5.2.5 TA-Luft, dürfen (in Summe)

den Massenstrom von **0,50 kg/h**

angegeben als **Gesamtkohlenstoff** insgesamt nicht überschreiten.

Innerhalb des Massenstroms für Gesamtkohlenstoff der vorgenannten Quellen dürfen in Summe Stoffe der Klasse I (Stoffe nach Anhang 4 TA-Luft, z.B. VAM, NMA und MDI)

den Massenstrom von **0,10 kg/h**
angegeben als Masse der organischen Stoffe,

Stoffe der **Klasse II**
den Massenstrom von **0,50 kg/h**
angegeben als Masse der organischen Stoffe,

nicht überschreiten.

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich zu dem Vorgenannten beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

Selbständig nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen

Die o.g. Anlage umfasst die folgenden Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 und 4 der 4. BImSchV und des Anhangs zu dieser Verordnung, die im Falle eines eigenständigen Betriebes gesondert genehmigungsbedürftig wären:

1) Anlage nach Nr. 10.6 Anhang 4. BImSchV;

Anlagen zur Herstellung von Klebmitteln, ausgenommen Anlagen, die diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel herstellen, mit einer Kapazität von 1 Tonne oder mehr je Tag.

2) Anlage nach Nr. 4.1.8 Anhang 4. BImSchV;

Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis).

3) Anlage nach Nr. 9.3.2.30 Anhang 4. BImSchV;

Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen.

Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG ist die Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW 2018 in der zurzeit gültigen Fassung von der vorliegenden Genehmigung eingeschlossen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Antragsunterlagen
- III. Anlagedaten
- IV. Nebenbestimmungen
- V. Begründung
- VI. Verwaltungsgebühr
- VII. Rechtsbehelfsbelehrung
- VIII. Hinweise
- IX. Anlagen: A: Auflistung der Antragsunterlagen
 B: Anlagedaten
 C: Verzeichnis der dem Bescheid zugrundeliegenden Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die Änderung der Klebstoffproduktionsanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorliegen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahme Termine mitzuteilen.
2. Der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die

zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

3. Die bei einer Störung aus Rohrleitungen, Tanks, Mischbehältern, Gehäusen oder vergleichbaren, geschlossenen Anlagenteilen evtl. austretenden, staubförmigen Stoffe sind zur Vermeidung von Staubemissionen umgehend aufzunehmen und in geschlossene Behälter zu füllen. Mit austretenden Flüssigkeiten ist sinngemäß zu verfahren.
4. Sämtliche Umfüll-, Auf- und Übergabestellen sowie die Bereiche erforderlicher Handzugaben an denen mit der Entwicklung von Luftverunreinigungen zu rechnen ist, sind wirksam abzusaugen. In Abhängigkeit von den Stoffarten ist die Abluft den jeweils geeigneten Filtersystemen für staub- oder gasförmige Komponenten zuzuführen.

Luftreinhaltung

- 1) Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt I - Tenor - dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Anlage eingehalten werden.
 - 1.2) Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Richtlinie VDI 4200 (*ersetzt durch DIN EN 15259*) einzurichten.

Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
 - 1.2) Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.
 - 1.3) Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
 - 1.4) Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll den Vorgaben der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.5.2003 (MBL NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
 - 1.5) Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

Hinweis:

Die in Deutschland nach § 29b BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter <http://www.luis-bb.de/resymesa/> zu finden.

- 2) Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage) sind die Ermittlungen der Emissionen im gereinigten Abgas der Anlagen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.

Bodenschutz

- 1) Der Ausgangszustandsbericht (Projekt-Nr.: 68999-2015-1 der Terra Umwelt Consulting) vom 13.11.2017 ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und diesem Bescheid beizufügen. Er beschreibt den derzeitigen Zustand und die Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers am Anlagengrundstück (Stand 2017).
- 2) Zur Überwachung des Anlagengrundstückes ist ein Grundwassermonitoring im fünf - jährigen Rhythmus durchzuführen. Die nächste Untersuchung ist bis September 2021 durchzuführen. Der Untersuchungsbericht ist der Genehmigungsbehörde bis Oktober 2021 unaufgefordert vorzulegen. Der Untersuchungsumfang umfasst die Vor-Ort-Parameter (Aussehen, Farbe, Geruch, Temperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Redoxpotential) und die weiteren firmenspezifischen Parameter, die im AZB festgelegt sind.
- 3) Bei der wiederkehrenden Prüfung ist auch eine Wasserprobe aus dem verbauten, namenlosen Gewässer zu entnehmen und gemäß den Laborparametern des Untersuchungskonzeptes (Seite 26), das Bestandteil des AZB ist, zu untersuchen.
- 4) Zeigen die beim Grundwassermonitoring festgestellten Werte auffällige Befunde im Grundwasserabstrom im Vergleich zum Ausgangszustandsbericht, sind auch die Überwachungsuntersuchungen des Bodens (Ursachenermittlung) im Überwachungsrythmus durchzuführen.
- 5) Im Fall eines Störfalles hat ggf. eine frühere/vorzeitige Beprobung des Grundwassers, bzw. des Bodens bei auffälligen Befunden im Grundwasser, zu erfolgen.
- 6) Sollten zukünftig am Firmenstandort zusätzlich relevant gefährliche Stoffe eingesetzt oder mengenmäßig erhöht werden, so ist auch für diese Stoffe ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen.
- 7) Bei Eintritt eines sanierungsbedürftigen Schadens im Bereich Schutzgut Boden oder Grundwasser ist gemäß den dann geltenden gesetzlichen Vorgaben eine Sanierung durchzuführen.
- 8) Soll aufgrund einer Nutzungsänderung der Bereich des Sondierungspunktes RKS 36 überbaut werden, ist die dort vorhandene Bodenkontamination vertikal und horizontal zu erfassen und ordnungsgemäß zu sanieren.

- 9) Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung festgestellt, ist dieses unverzüglich der oberen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Absatz 1 LBodSchG).

Arbeitsschutz

- 1) Durchflusstoffe in Rohrleitungen sind nach ihren Eigenschaften, nach Durchflusstoff und Durchlaufrichtung entsprechend der Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A 1.3 zu kennzeichnen.
- 2) Nach Abschluss der Detailplanung und vor Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung für die Anlage entsprechend den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) i.V. mit der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) fortzuschreiben. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist am Betriebsort der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 3) Die Anlage ist entsprechend den in den Antragsunterlagen beschriebenen -sowie den aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmen- zu errichten und zu betreiben.

C) Auflagen der Stadt Detmold

- 1) Das Brandschutzkonzept 01150001-0.0 des Ing-Büros Neumann, Krex & Partner vom 11.12.2015 bleibt verbindlicher Bestandteil des Antrages. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind weiterhin einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 54 Absatz 2 Ziffer 19 BauO NRW).

V. Begründung

Mit Antrag vom 24.02.2020, eingegangen am 26.02.2020, hat die Jowat SE die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Klebstoffen durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 der 4. BImSchV und Nr. 4.1.8 des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Absatz 1 ZustVU NRW und des Anhangs I dieser Verordnung die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung eines Vorhabens nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Wird gemäß § 9 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Da unter Berücksichtigung

der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Entscheidung wurde gem. § 5 UVPG am 14.04.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Die zu ändernde Anlage ist in Nr. 4.1.8 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für diese Anlage grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen durchzuführen.

Die Antragstellerin hat nach § 16 Absatz 2 BImSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen abzusehen.

Diesem Antrag wurde entsprochen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Detmold (Bauplanung / Bauordnung / Brandschutz)

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold:

- dem Dezernat 51 (Natur und Landschaftsschutz)
- dem Dezernat 52 (Abfallwirtschaft / Bodenschutz)
- dem Dezernat 53 (Immissionsschutz / Überwachung)
- dem Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / AwSV) und
- dem Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das geplante Vorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 01-19/I/II im Sinne des § 30 BauGB. Der Bebauungsplan setzt als Gebietsart GI, abweichende Bauweise und als Grundflächenzahl 0,8 fest.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird für die oben genannte Maßnahme erteilt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der AwSV geprüft.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu errichten und zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Der Ausgangszustandsbericht (Projekt-Nr.: 68999-2015-1 der Terra Umwelt Consulting) vom 13.11.2017 ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Er beschreibt den derzeitigen Zustand und die Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers am Anlagengrundstück.

Der Ausgangszustandsbericht ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungs-genehmigungsverfahren bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, z.B. wenn:

- mit der Änderung erstmals neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
- relevante gefährliche Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

In Verbindung mit dem beantragten Vorhaben war daher zu prüfen inwieweit es einer weiteren Fortschreibung des vorliegenden Ausgangszustandsberichts bedarf. Die beantragte wesentliche Änderung der Klebstoffproduktionsanlage setzt keine neuen relevant gefährlichen Stoffe ein und es wird keine Erhöhung der Menge vorgenommen, daher ist im Ergebnis keine Anpassung des AZB erforderlich.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (Veröffentlichungen des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls / Entscheidung) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag

(CB) LS

VIII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Abfallrechtliche Hinweise

1. Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)) der jeweiligen Zuordnung gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
2. Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 2298)) zu verwenden.

3. Gemäß § 52 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 212)) ist der Antragsteller als Erzeuger von gefährlichen Abfällen verpflichtet ein Register zu führen. Das Register ist entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung zu führen und muss eine vollständige Dokumentation über den Verbleib aller im Betrieb angefallenen Abfälle beinhalten. Das Register ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren. In diesem Zusammenhang wird auf die Pflichten gem. § 3 der Gewerbeabfallverordnung zur Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und den dortigen Dokumentationspflichten hingewiesen.

D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Im Zusammenhang mit der Gefährdungsbeurteilung wird insbesondere auf die TRGS 400 -Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen- und die TRGS 430 - Isocyanate - Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen hingewiesen Die Gefährdungsbeurteilung soll alle Gefährdungen ermitteln, bewerten, ggf. Schutzmaßnahmen festlegen sowie die Wirksamkeit (TRGS 430 Nr. 5) der getroffenen Schutzmaßnahmen belegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist Voraussetzung für eine Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Gefahrstoffen.
2. Auf Grundlage von § 4 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes -GPSG- i.V. mit der 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes - 9. GPSGV - muss für Maschinen oder Sicherheitsbauteile die in den Verkehr gebracht werden eine EG-Konformitätserklärung vorliegen sowie eine CE-Kennzeichnung auf jeder Maschine vorhanden sein (§ 3 und §4 der 9. GPSGV). Für Maschinen, die in andere Maschinen eingebaut werden oder mit anderen Maschinen zu einer Maschine oder Anlage zusammengefügt werden, sind die Vorgaben des § 3 Absatz 3 der 9. GPSGV zu beachten. Die Konformitätserklärung und die in diesem Zusammenhang zu erstellende Betriebsanleitung für die Anlage sind am Betriebsort zur Einsichtnahme aufzubewahren (9. GPSGV bzw. Maschinenrichtlinie).

IX. Anlagen

Anlage A Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

1. Antrag (Formular 1) und Sonstiges

- 1.1. Antrag Änderungsgenehmigung - § 16 BImSchG - (Formular 1)
- 1.2. Kostenzusammenstellung
- 1.3. Stellungnahme Betriebsrat
- 1.4. Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit

2. Vorhabensbeschreibung

- 2.1. Einleitung und Veranlassung
- 2.2. Antragsgegenstand, Zuständigkeit und Einordnung gemäß Anhang 1 der 4.BImSchV
 - 2.2.1. Antragsgegenstand
 - 2.2.2. Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV
- 2.3. Bauleitplanerische Zulässigkeit
- 2.4. Ermittlung einschlägiger Rechtsvorschriften
 - 2.4.1. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
 - 2.4.2. Schutzgebiete
 - 2.4.3. Störfall- Verordnung
 - 2.4.4. Industrieemissions- Richtlinie
 - 2.4.5. Ausgangszustandsbericht
 - 2.4.6.31. BImSchV (VOC- Verordnung)
 - 2.4.7. Prüfungspflicht nach TEHG

2.5. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

2.5.1. Kurzbeschreibung des Gesamtbetriebs

2.6. Angaben zu Emissionen und zum Immissionsschutz

2.6.1. Luftinhalstoffe

2.6.2. Gerüche

2.6.3. Lärm

2.6.4. Erschütterungen

2.7. Angaben zur BetrSichV (inkl. Arbeitsschutz)

2.8. Angaben zum Wasserrecht

2.8.1. Niederschlagswasser- /Schutzwasserentwässerung

2.8.2. Prozesswasseraufbereitungsanlage

2.8.3. AwSV

2.9. Angaben zum Baurecht und Brandschutz

2.9.1. Baurecht

2.9.2. Angaben zum Brandschutz

2.10. Angaben zum Arten- und Landschaftsschutz

2.11. Angaben zur Abfallwirtschaft

2.11.1. Angaben zur Dokumentation

2.12. Angaben zur Energieeffizienz

2.13. Angaben zu Maßnahmen bei Betriebseinstellung

3. Karten, Pläne, Fließbilder

3.1. Karten und Pläne

3.1.1. Auszug aus Topographische Karte

3.1.2. Auszug Deutsche Grundkarte

3.1.3. Übersichtskarte

3.1.4. Luftbild Anlage

3.1.5. Lageplan mit Betriebseinheiten

3.2. Fließbilder

3.2.1. Grundfließbild

3.2.2. Stoffstrom- und Verfahrensließbild der Betriebseinheit 4

4. Gliederung der Anlage, Quellenverzeichnis und Reinigungsanlagen

4.1. Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten (Formular 2)

4.2. Gehandhabte Stoffe (Formular 3)

4.3. Betriebsablauf und Emissionen Luft (Formular 4 Blatt 1)

4.4. Betriebsablauf und Emissionen Abwasser (Formular 4 Blatt 2)

4.5. Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Formular 4 Blatt 3)

4.6. Quellenverzeichnis Luft (Formular 5)

4.7. Abgasreinigung (Formular 6 Blatt 1)

4.8. Abwasserreinigung/-behandlung (Formular 6 Blatt 2)

4.9. Wasserver- und entsorgung (Formular 7)

5. Angaben zum Umgang mit wassergef. Stoffen

5.1. Anlagendokumentation

5.2. Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.1)

5.3. Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (Formular 8.2)

5.4. Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.3)

5.5. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (Formular 8.4)

5.6. Rohrleitungsanlagen zum Transport flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.5)

6. Technische Informationen

6.1. Technische Daten Anlage 7

7. Gefährdungsbeurteilung

7.1. Gefährdungsbeurteilung

8. Beurteilung 12.BImSchV

8.1. Erläuterungsbericht zur Beurteilung gemäß 12. BImSchV

9. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

9.1. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

9.1.1. Einleitung und Veranlassung

9.1.2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

9.1.3. Merkmale des Vorhabens

9.1.4. Standort des Vorhabens

9.1.5. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Abschrift

Anlage B Anlagendaten

Die Klebstoffproduktionsanlage enthält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten):

Betriebseinheit Nr. 1

Bezeichnung SMK

Gesamtkapazität 6,0 t/h bzw. 144 t/d (unverändert)

bestehend aus:

Kneter 4	0,5 t/h
Kneter 5	1,0 t/h
Kneter 6	1,0 t/h
Powerline	2,5 t/h
Sandvik	1,0 t/h
Extruderanlage	0,5 t/h
Pillowline	2,5 t/h

inklusive PillowAbfüllanlage
dazugehörige Anlagen- Peripherie
Betrieb Staubfilteranlage

Betriebseinheit Nr. 2

Bezeichnung PVAC

Gesamtkapazität 1.000 t/mon. (unverändert)

bestehend aus:

PV 10
PV 20
PV 30
PV 40
PV 50
PV 80

Es können maximal 4 Produktionslinien (PV 10 bis PV 50 und PV 80) gleichzeitig betrieben werden. Die maximale Produktionskapazität pro Tag beträgt 100 t.
dazugehörige Anlagen- Peripherie
Produktionshalle (Überbauung PVAC)

Betriebseinheit Nr. 3

Bezeichnung Poly

Gesamtkapazität 60 t/d

bestehend aus

Anlage 1 30 t/d
Anlage 2 30 t/d

dazugehörige Anlagen- Peripherie
umgebautes Tanklager

Betriebseinheit Nr. 4

Bezeichnung Reaktant

Gesamtkapazität 45 t/d

bestehend aus

Anlagen 1 bis 7 45 t/d

dazugehörige Anlagen- Peripherie

Betriebseinheit Nr.ohne

Bezeichnung Reststoffzentrum
bestehend aus Abwasserbehandlungsanlage Leistung 10 m³/h bzw. 30 m³/d
Tank 1 +2 (2 Puffertank's für Abwasser à 40 m³)
Tank 3 bis 5 (3 Tanks (Kalkmilch, Fe(II)-Chlorid und Salzsäure) à 30 m³)
B 1 und B 2 (2 Reaktionsbehälter à 12 m³)
Kammerfilterpresse (max. 20 m³/h)
B 3 bis B 7 (Diverse Behälter zur Nachbehandlung)
dazugehörige Anlagen- Peripherie
Reststoffsortierung

Betriebseinheit Nr. ohne

Bezeichnung dienliche Nebeneinrichtungen
bestehend aus Verwaltung, Labor
Läger für Rohstoffe, Betriebsstoffe und Produkte
Kleingebindeabfüllungsanlage

Abschrift

Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26/1998, S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung -ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)

ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen deselektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2011 (BGBl. I S. 1643, 1644)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 332)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
Umwelt- Schadensanzeige- Verordnung	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen- Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 528)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. Ausgabe 2015 Nr. 15 vom 30.03.2015, Seite 267-296)
VO 2010/75 EU IED	Richtlinie 2010/75 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) - Industrie-Emissions-Richtlinie